



CLEANGARANT® ist eine Garantie für Reinigungsmaschinen und beinhaltet die Kosten für **Ersatzteile, Arbeitszeit und Anfahrt**, ausgenommen Verschleißteile*.

Unser Angebot gilt für alle Reinigungsmaschinen, alle Hersteller sowie für Neu- und junge Gebrauchtmachines.

www.clean-garant.com



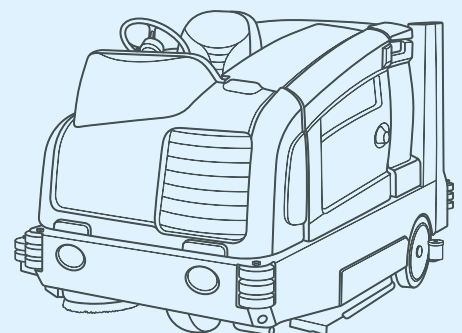
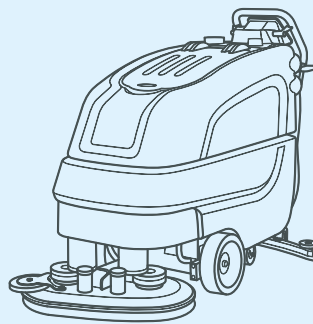
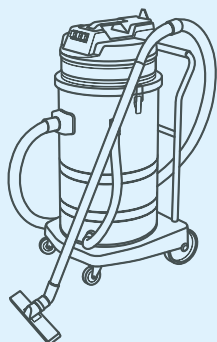
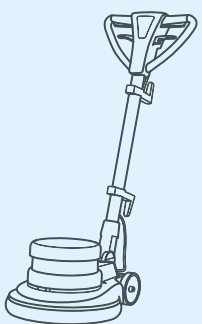
Mit **CLEANGARANT®** für Reinigungsmaschinen bleiben Sie immer einsatzbereit und abgesichert. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum im Garantieantrag, **die Dauer bestimmen Sie:**

- CLEANGARANTBASIC +12 = 1 Jahr**
- CLEANGARANTBASIC +24 = 2 Jahre**
- CLEANGARANTBASIC +36 = 3 Jahre**

Ergänzend zur gesetzl. Gewährleistung:
CLEANGARANTPUR 12 = 1 Jahr
(Inkl. Arbeitszeit u. Anfahrt, ausgenommen Verschleißteile*).

- ✓ **Volle Kostenkontrolle über den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistung hinaus**
- ✓ **Nicht an Wartungsverträge gekoppelt**
- ✓ **Schonung eigener Ressourcen**
- ✓ **Wieder-Inbetriebnahme der Maschine vor Ort**
- ✓ **Schnell, flexibel, unbürokratisch**

*gemäß unseren Garantiebedingungen.



Ihr **CLEANGARANT®**-Partner:

CLEANGARANT® Garantiebedingungen

Präambel

Diese Garantiebedingungen legen den Umfang der **CLEANGARANT®** Garantie fest und sind Vertragsbestandteil.

§1 Garantie-Gegenstand

Der Garantiegeber sorgt im Garantiefall für die Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustandes des von der Garantie erfassten Produktes während des im Garantieantrag näher bezeichneten Zeitraums.

§2 Die Garantie umfasst nicht

Aufwendungen für Softwareinstallation, Justierungsarbeiten, Serviceeinstellungen, Wartungsarbeiten, Einstellungen, die nicht auf einen Produktdefekt zurückzuführen sind.

Die Beseitigung von Störungen und Defekten,

- die unmittelbar nach Erstinstallation auftreten (sog. DOA-Schäden)
- die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden
- die an oder durch Verbrauchs-, Verschleißteile, Zubehör (z.B. Taschen, Batterien, Kabel etc.) oder Software auftreten
- die infolge betriebsbedingter Abnutzung auftreten (Verschleiß)
- die durch Kurzschluss, Bedienungsfehler bzw. unsach- oder unbestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind
- die durch Korrosion oder Kalkablagerungen entstanden sind
- die durch äußere Einwirkung auf das Produkt verursacht wurden (z.B. Bruchschäden, Verbiegen, Temperaturschwankungen, klimatische Verhältnisse usw.)
- aus Serienschäden (Schäden an Produkten desselben Typs einer Charge aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern durch die selbe Ursache sind Serienschäden)
- an Produkten mit fehlender Seriennummer und/oder bei fehlendem Auslieferungsbeleg an den Käufer
- an Prototypen aus Alpha- oder Beta-Serien
- die aufgrund nicht fachgerechter Installation, unsachgemäßer Behandlung, Bedienung und/oder Pflege, Wartungs- oder Reparaturarbeiten notwendig werden
- die auf unsachgemäße(n) Verpackung/Versand oder Transport zurückzuführen sind
- an Produkten, an denen Eingriffe durch nichtautorisierte Dritte vorgenommen wurden
- die durch von außen einwirkende Ereignisse auf das Produkt notwendig werden (z.B. Diebstahl, Vandalismus, Brand, Explosion, Blitzschlag, Überspannung, falsche Stromart, Spannung, höhere Gewalt etc.)
- für den Tausch von Fernbedienungen, Akkumulatoren, Batterien, Kabeln, sowie Verbrauchsmaterialien und sonstiger Verschleißteile
- aufgrund des Nichterreichens eines Leistungsmerkmals ohne feststellbaren Materialdefekt

§3 Begrenzung der Leistungen im Garantiefall

Der maximale Aufwand zur Herstellung eines betriebsfähigen Zustandes des jeweiligen Produktes durch den Garantiegeber ist auf den Zeitwert des funktionsfähigen Produktes beschränkt. Tritt durch die Wiederherstellung eine Erhöhung des Wertes, den das Produkt vor der Störung bzw. dem Defekt hatte, ein, und/oder werden an einem Produkt im Rahmen der Wiederherstellung Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen auf Verlangen des Kunden vorgenommen, so gehen dieser Mehrwert und die dadurch für den Garantiegeber entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

§4 Mitwirkungspflichten des Kunden im Schadenfall

Der Kunde ist verpflichtet, seinem Vertragspartner den Eintritt des Garantiefalles unverzüglich per Fax oder Email anzuzeigen, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen einzuholen und zu beachten. Der Kunde hat die für die Beurteilung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entsteht dadurch ein Schaden, so haftet hierfür der Kunde und der Vertragspartner ist von seiner Wiederherstellungsverpflichtung für diesen Fall befreit.

§5 Gewährleistung und Haftung

Im Hinblick auf die Reparaturleistung und die Austauschteile werden weder Eigenschaften zugesichert noch durch den Garantiegeber besondere Garantien abgegeben. Die Produkthaftung bleibt beim Hersteller. Der Garantiegeber haftet nicht für Vermögensschäden, den entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unmittelbare oder mittelbare Sach- und Folgeschäden sowie für den Verlust von Daten und Programmen. Der Garantiegeber haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Garantiegeber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, und zwar unabhängig vom Rechtsgrund.

§6 Administration

Die gesamte Administration eines Garantiefalles erfolgt über den Garantiegeber, auch dann, wenn er ein anderes Serviceunternehmen mit der Reparatur der Produkte beauftragt hat.

§7 Sonstiges

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht Vertragsinhalt (Abwehrklausel). Der Garantiegeber erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Basis dieser Garantiebedingungen in Verbindung mit dem Garantieantrag. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis (einschließlich der Wirksamkeit dieses Vertrages) ist der Sitz der Weber Bürstensysteme GmbH, 65618 Selters. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vertrag im Ganzen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden, die der mit der unwirksamen/undurchführbaren Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.